Sächsische
5 A
6695
Landesbibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

No 128.

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

VEREIN DER PLAKATFREUNDE
ZU BERLIN

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

Sächsische Landesbibliothek
27. FEB 1988
Dresden

SATZUNGEN

1 NAME, SITZ UND ZWECK.

§ 1. Der am 22. Dezember 1905 begründete „Verein der Plakatfreunde“ hat seinen Sitz in Berlin. Sein Zweck ist, das Reklamewesen, insbesondre das Plakatwesen, in künstlerischem Sinne zu beeinflussen und das Interesse am Künstlerplakat beim Publikum und bei der Geschäftswelt durch Vorträge, Ausstellungen, Wettbewerbe, sowie Tausch und Verkauf von Plakaten usw. zu fördern.

2 EIN- UND AUSTRITT DER MITGLIEDER.

§ 2. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT. Mitglieder des Vereins können erwachsene Personen, Körperschaften, Behörden und nichteingetragene Vereine werden, die aber als solche nur eine Stimme haben. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt beim Vorstande, der den Namen des Aufzunehmenden den Mitgliedern schriftlich bekannt gibt. Ein Einspruch gegen die Aufnahme steht jedem Mitgliede zu und muss innerhalb

SLUB Wir führen Wissen.
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

einer Woche nach Versendung der Mitteilung unter Angabe der Gründe dem Vorstande zugehen. Eine etwaige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen, jedoch nur durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Ausschusses.

§ 3. EHRENMITGLIEDER. Personen, die sich ein hervorragendes Verdienst um die Förderung des Vereins oder seiner Ziele erworben haben, können durch Versammlungsbeschluss als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 4. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch den Tod,
b. durch Austritt, der dem Vorstande mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
c. durch Ausschliessung, die nur von einer ordentlichen Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden kann,
d. durch Streichung in der Mitgliederliste, die vom Vorstande gegenüber solchen Mitgliedern vorgenommen werden kann, von denen rückständige Beiträge auf dem in § 5 angegebenen Wege nicht beigetrieben werden können.

SLUB Wir führen Wissen.
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

3 BEITRÄGE.

§ 5. Der Beitrag beträgt jährlich 8 Mark. Er ist im voraus zu zahlen, kann aber auch in vierteljährlichen Teilzahlungen entrichtet werden. Ausserdem ist beim Eintritt ein einmaliger Betrag von 1 Mark zu zahlen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Für innerhalb eines Jahres eintretende Mitglieder ermässigt sich der Beitrag um 2 Mark für jedes abgelaufene Vierteljahr. Alle einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlten Beiträge können vom Kassenführer auf Kosten des betreffenden Mitgliedes durch die Post eingezogen werden.

4 LEITUNG DES VEREINS.

§ 6. DER VORSTAND. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer und wird alljährlich in der Generalversammlung gewählt.

a. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen. Ihm liegt die Leitung aller Vereinsangelegenheiten ob; er führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen und bringt deren

SLUB Wir führen Wissen. gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Beschlüsse zur Ausführung, soweit sie nicht in den Geschäftskreis besonderer Beauftragter fallen.

b. Der Schriftführer besorgt den Briefwechsel und die Drucklegung der Drucksachen. Er führt die Mitgliederliste sowie die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

c. Der Kassenführer empfängt und leistet alle Zahlungen für den Verein; zur Zahlung von Beträgen über 20 Mark bedarf er der Gegenzeichnung des Vorsitzenden. Er verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt den Ein- und Verkauf der für die Mitglieder bestimmten Plakate. Dem Vorstande hat er auf Verlangen jederzeit Rechnung zu legen. Ausserdem findet alljährlich zum Jahresschluss eine Prüfung der Kasse durch zwei im Dezember zu wählende Mitglieder statt, die der Generalversammlung Bericht erstatten.

§ 7. DER AUSSCHUSS. Dem Vorstande steht ein aus 4 Mitgliedern bestehender Ausschuss zur Seite, der ebenfalls alljährlich in der Generalversammlung gewählt wird und alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäss der Generalversammlung oder einer ordentlichen Mitgliederversamm-

SLUB Wir führen Wissen. gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

lung vorzulegen sind, gemeinsam mit dem Vorstande erledigt.

5 SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN.

§ 8. VORSTANDS- UND AUSSCHUSS-SITZUNGEN. Die Sitzungen des Vorstandes sowie die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Ausschuss finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies 2 Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses verlangen.

§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden monatlich einmal statt, ausgenommen die Monate Juli-Sept. Daneben können jederzeit ausserordentliche Versammlungen einberufen werden. Zu allen Versammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 10. GENERALVERSAMMLUNG. Die Generalversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Sie nimmt vom Vorstande den Geschäftsbericht und von den beiden Revisoren den Kassenbericht entgegen, worauf sie Entlastung erteilt und die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses vornimmt.

SLUB Wir führen Wissen. gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

BESCHLÜSSE.

§ 11. BESCHLUSSFÄHIGKEIT. Die Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sind beschlussfähig, sobald die zur Beschlussfassung erforderliche Personenzahl anwesend ist. Die Versammlungen der Mitglieder sind stets beschlussfähig.

§ 12. BESCHLUSSFASSUNG. Die Beschlüsse des Vorstandes werden unter mündlicher oder schriftlicher Zustimmung zweier seiner Mitglieder gefasst, die gemeinsamen Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses erfordern fünf Stimmen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Satzungsänderungen und zum Ausschlusse von Mitgliedern jedoch sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Übertragung der Stimmen ist unstatthaft.

§ 13. EINTRAGUNG DER BESCHLÜSSE. Alle Vorstands-, Ausschuss- und Versammlungsbeschlüsse werden in das Vereinsbuch eingetragen und müssen

SLUB Wir führen Wissen. gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

von je einem Mitgliede des Vorstandes und des Ausschusses gegengezeichnet werden.

7 AUFLÖSUNG DES VEREINS.

§ 14. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gemeinsam vom Vorstande und Ausschuss gestellt und nur in einer hierzu besonders einberufenen ausserordentlichen Versammlung verhandelt werden, die auch über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet.

VORSTEHENDE SATZUNGEN WURDEN AM 22. DEZEMBER 1905 ERRICHTET UND AM 8. JANUAR 1907 ABGEÄNDERT.

DER VORSTAND:

Der I. Vorsitzende:
HANS SACHS

Der Schriftführer:
MAX S. GÜTERMANN

Der Kassenführer:
HANS MEYER

DER AUSSCHUSS:

LUCIAN BERNHARD
WALTER HEINEMANN
CAROL HILARIUS
WALTER v. ZUR WESTEN.

5A 66 95

SLUB Wir führen Wissen. gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

1878

OTTO DREWITZ, BERLIN SW 12.

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

SLUB DRESDEN
3 4764048

SLUB
Wir führen Wissen.
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG